



Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings-  
und Fachausbildungsstelle Niederösterreich

bei der Niederösterreichischen  
Landes-Landwirtschaftskammer

Merkblatt über die Vorgehensweise bei einer außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses (Ausbildungsübertritt)

### **Auflösung nur nach erfolgtem Mediationsverfahren unter Einhaltung der Fristen möglich !!!**

Das Lehrverhältnis kann bei dreijährigen Lehrverhältnissen zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats bzw. zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat einseitig von Seite des Dienstgebers ausserordentlich aufgelöst werden.

Sie ist seitens des Lehrberechtigten ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Umstände, die in der Person des Lehrlings gelegen sind, gerechtfertigt ist. Keinesfalls darf die Auflösung erfolgen, weil der Lehrling auf die Einhaltung von Dienstnehmerschutzvorschriften besteht oder die seinen Fähigkeiten angemessenen Ausbildungsziele einmahlt (§ 134 Abs. 1 NÖ LAO).

Die ausserordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam,

- wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte ausserordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des 9. oder 21. Lehrmonats dem Lehrling, der NÖ Land- und Forstw. Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und gegebenenfalls auch dem Betriebsrat mitgeteilt hat und
- wenn vor der Erklärung der ausserordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und
- wenn dieses Mediationsverfahren gemäß §134 Abs. 6 NÖ LAO ordnungsgemäß beendet wurde.

### **Was ist Mediation und was bringt sie ?**

Mediation bedeutet Vermittlung, Verhandlung, Konfliktbeilegung, Streitschlichtung, Problemlösung,...

Das Land- und forstw. Berufsausbildungsgesetz verpflichtet die Lehrberechtigten gemeinsam mit dem Lehrling an einem Mediationsverfahren teilzunehmen, wenn er/sie kündigen will. Für den Lehrling bedeutet es, die Chance, das Lehrverhältnis ev. fortsetzen zu können. Und im Kündigungsfall den Auftrag für das AMS, zu helfen, dass eine Ausbildung fortgesetzt bzw. eine neue begonnen werden kann.

### **Grundsätze und Garantien der Mediation**

MediatorInnen sind weder Anwälte noch Richter. Sie sind Streitschlichter, sind neutral, sie stehen auf keiner Seite, sind allparteilich, schaffen einen aktiven Ausgleich zwischen unterschiedlich starken Teilnehmern, d.h. sie sorgen im gegebenen Fall, dass die Stimme des Lehrlings genauso gehört wird, wie die des Lehrherrn.

Mediatoren sorgen dafür, dass die Lösung des Konflikts, den Weg aus der verfahrenen Situation von Chef und Mitarbeiter gemeinsam erarbeitet wird. MediatorInnen leiten auf diesem Weg nur an und begleiten das Verfahren.

Die MediatorInnen müssen beim Justizministerium zugelassen sein, sie sind vom Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen nichts von dem, was in der Mediation gesagt wurde, an andere weitergeben. Sie dürfen auch keinesfalls eine Seite bevorzugen, z.B. nur die Lehrberechtigten beraten oder vertreten. Sie fällen auch keine Entscheidungen in der Streitsache.

### **Wer kann den/die MediatorIn aussuchen ?**

Der Lehrberechtigte hat eine/n MediatorIn vorzuschlagen.

Der Lehrling kann bei der Auswahl mitbestimmen, indem er den ersten Vorschlag ablehnt. Dann müssen seitens des Lehrberechtigten zwei weitere Vorschläge gemacht werden. Lehrlinge haben allerdings zu beachten, dass sie die Ablehnung unverzüglich machen und dass sie beim zweiten Vorschlag mit 2 MediatorInnen einen der beiden Vorschläge auswählen, ansonsten ist der erstvorgeschlagene Mediator einzusetzen.

### **Wer ist bei der Mediation dabei ?**

Der/ die MediatorIn, der/die Lehrberechtigte, der Lehrling und ev. sein gesetzliche VertreterIn (bei Minderjährigkeit des Lehrlings) und auf Verlangen des Lehrlings noch eine (weitere) Vertrauensperson (nur auf Vorschlag des Lehrlings).

### **Muss der Lehrling an der Mediation teilnehmen ?**

Nein. Lehrlinge können – im Unterschied zum Lehrberechtigten – gleich zu Beginn schriftlich verzichten. Eine „Verweigerung“ ohne schriftlichen Verzicht bringt keine Vorteile: Dann würde eine Kündigung auch ohne die Mediation gelten. Also teilnehmen ist klüger. Die Teilnahme schafft Verantwortung für den Lehrling.

### **Wie läuft die Mediation ab ?**

Es muss mindestens eine Sitzung geben. Der erste Schritt ist herauszufinden, warum es in der Lehre nicht so gut läuft, aber vor allem, wie es besser gehen könnte. Liegen die Umstände auf dem Tisch, beginnt gemeinsam die Suche nach der besten Lösung. Das kann – muss aber nicht – die Fortsetzung des Lehrverhältnisses sein.

Und Achtung: die Zeit läuft! 5 Werktage vor Ablauf des 11. oder 23. Lehrmonats endet die Mediation, weil die Zeit um ist, einfach „game over“, egal ob eine Lösung gefunden wurde. Für ein paar formale Ablauf-Details zeigen die Infos für den/die Lehrberechtigte/n die wesentlichen Schritte.

### **Was kann ein Mediationsergebnis sein ?**

- An erster Stelle soll die Fortsetzung des Lehrverhältnisses in Erwägung gezogen werden, und zwar dann, wenn der Lehrberechtigte gemeinsam mit dem Lehrling einen gangbaren Weg gefunden hat.
- Oder der Lehrling verzichtet auf die Weiterführung des Lehrverhältnisses. Manchmal kann es besser sein, wenn der Lehrling einen anderen Beruf ergreift oder auf einem anderen Lehrbetrieb die Lehre fortsetzt. Mit einem guten Lehrzeugnis hat man vielleicht auch gute Aussichten. Auch eine einvernehmliche Auflösung kann vereinbart werden.
- Der/die MediatorIn beendet die Mediation. Das kann passieren, wenn sich die TeilnehmerInnen nicht an die Spielregeln halten. Wenn es soweit kommt, sollte sich der Lehrling noch einmal beraten lassen, z.B. bei der Landarbeiterkammer.

### **Wie ist der Ablauf ?**

Der Ablauf ist in § 134 der NÖ Landarbeitsordnung beschrieben.

Es gibt zahlreiche Fristen, alle relativ knapp bemessen.

AuftraggeberIn ist der/ die Lehrberechtigte.

## **Schritte und Termine für die Inanspruchnahme des außerordentlichen Auflösungsrechts durch den Lehrberechtigten:**

**1. Schritt: Meldung der beabsichtigten Auflösung an Lehrling, NÖ Land- und forstw. Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (NÖ LFA) und gegebenenfalls dem Betriebsrat spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats mit Formular 1**

Mitteilung des Lehrberechtigten über die Absicht einer außerordentlichen Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens nachweislich bis spätestens 9. bzw. 21. Lehrmonat an den Lehrling, die NÖ LFA und falls vorhanden dem Betriebsrat. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Landarbeiterkammer über die Mitteilung zu informieren.

Der Lehrling kann die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnen, die Ablehnung aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen.

**2. Schritt: Beauftragung eines Mediators mit der Durchführung des Mediationsverfahrens gemäß § 134 Abs. 6 NÖ LAO spätestens am Ende des 10. bzw. 22. Lehrmonats mit Formular 2**

Lehrberechtigter schlägt den(die) MediatorIn aus der amtlichen Mediatorenliste des Bundesministeriums für Justiz vor. Diese findet man zweckmässigerweise über die Homepages [www.lehrlingsmediation.info](http://www.lehrlingsmediation.info) bzw. über [www.mediatoren.justiz.gv.at/](http://www.mediatoren.justiz.gv.at/) (Mediatorenliste).

Lehnt der Lehrling diesen Mediator unverzüglich ab, hat der Lehrberechtigte zwei weitere Mediatoren von der Liste vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen.

Der Lehrberechtigte hat nun den Mediator spätestens am Ende des zehnten bzw. 22. Lehrmonats zu beauftragen.

**3. Schritt: Ordnungsgemäß durchgeführtes und beendetes Mediationsverfahren und Erklärung über das Ergebnis spätestens mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des 11. bzw. 23. Lehrmonats mit Formular 3**

In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen.

Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde.

Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf die Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen.

Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des elften oder 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des

Lehrberechtigten oder dessen Vertretung eine mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

#### **4. Schritt: Tatsächliche Auflösungserklärung des Lehrverhältnisses mit Formular 4**

Im Falle der Auflösung hat der Lehrberechtigte die die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses schriftlich dem Lehrling, bei minderjährigen auch dem gesetzlichen Vertreter und der NÖ LFA unverzüglich – spätestens jedoch am letzten Tag des 11. oder 23. Lehrmonats - mitzuteilen.

Die NÖ LFA hat die regionale Geschäftsstelle des AMS von der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten. Ausserdem hat sie die Berufsschule von der Auflösung zu informieren.

**Achtung bitte beachten:**

Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz für Mutterschutz, Väter-Karenz und nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz und für Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates auch nach dem Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden (§ 134 Abs. 8 NÖ LAO).

Die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten (Ausbildungsübertritt) ist auf Ausbildungsverträge mit Teilqualifikationen im Rahmen der Integrativen Berufsausbildung nicht anwendbar.

**St. Pölten, März 2019**

NÖ Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings-  
und Fachausbildungsstelle  
**Wiener Straße 64**  
**3100 St. Pölten**

**Tel: 05 0259 26400**  
**Fax: 05 0259 95 26400**  
**E-mail: [lfa@lk-noe.at](mailto:lfa@lk-noe.at)**

**[www.lehrlingsstelle.at](http://www.lehrlingsstelle.at)**



## Mitteilung über die Absicht einer außerordentlichen Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens (Formular 1)

**Der Lehrberechtigte teilt die Absicht einer außerordentlichen Auflösung des folgenden Lehrverhältnisses und die Aufnahme eines Mediationsverfahrens gem. § 135 LAG sowie § 134 NÖ LAO spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats mit:**

Bitte vollständig ausfüllen, eigenhändig unterschreiben (firmenmässig zeichnen):

<b>Lehrberechtigter:</b>	
Ausbildungsstandort: (PLZ, Ort, Straße)	
<b>Lehrling:</b>	
Adresse des Lehrlings:	
<b>Gesetzliche(r) Vertreter:</b> (Vor- und Familienname beider Elternteile, sofern erziehungsberechtigt)	
Adresse des (der) ges. Vertreter(s):	
<b>Lehrberuf:</b>	
<b>Lehrzeitbeginn:</b>	
Lehrvertragsnummer:	
<b>Lehrzeitende:</b>	

.....  
Datum und Unterschrift des Lehrberechtigten:

(Firmenmäßige Zeichnung)

Diese Mitteilung hat nachweislich zu erfolgen (bestätigte Aushändigung bzw. Zugang des eingeschriebenen Schreibens spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats) an:

- Lehrling
- Gesetzliche(r) VertreterIn bei minderjährigen Lehrlingen
- Betriebsrat
- NÖ Land- und Forstw. Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

### Hinweis:

Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Dies Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden.

### Ausbildungsübertritt gemäß § 134 NÖ LAO:

**Abs. 3.:** Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des 9. oder 21. Lehrmonats dem Lehrling, der NÖ Land- und Forstw. Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und gegebenenfalls auch dem Betriebsrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt und gemäß §134 Abs. 6 NÖ LAO beendet wurde.

Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung des Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Die Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. [Die NÖ Land- und Forstw. Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Landarbeiterkammer über die Mitteilung zu informieren.](#)



## Vorschlag/ Einigung auf MediatorIn Zur Durchführung des Mediationsverfahrens (Formular 2)

Mit der Durchführung des Mediationsverfahrens wird gem. § 134 Abs. 5 NÖ LAO folgende(r) MediatorIn vorgeschlagen bzw. betraut:

<b>MediatorIn:</b>	
Anschrift:	

Der Mediator(die Mediatorin) ist ein(e) in der Liste gemäß §8 ZivMediatG eingetragene Person (Siehe unter [www.lehrlingsmediation.info](http://www.lehrlingsmediation.info) bzw. [www.mediatoren.justiz.gv.at/](http://www.mediatoren.justiz.gv.at/) Mediatorenliste).

Datum der Einigung auf die Person des Mediators/ der Mediatorin	
Unterschrift des Lehrberechtigten:	
Unterschrift des Lehrlings:	

Vorschlag zweier weiterer MediatorInnen bei unverzüglicher Ablehnung der oben genannten Person:

MediatorIn:	
MediatorIn:	
Lehrling wählt folgende(n) MediatorIn: *)	
Datum der Einigung:	
Unterschrift des Lehrlings:	

\*) wenn keine Auswahl erfolgt, gilt Erstvorschlag als angenommen.

### Ausbildungsübertritt gemäß § 134 NÖ LAO:

**Abs. 5.:** Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 Zivilrechts-Mediations-Gesetz eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 Zivilrechts-Mediations-Gesetz eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen.

Bezüglich Mediator verweist die NÖ LFA auf die offizielle Mediatorenliste für das Lehrlingswesen, die man am zweckmässigsten auf der Homepage [www.lehrlingsmediation.info](http://www.lehrlingsmediation.info) (LehrlingsmediatorInnen nach Bundesländer) findet. Auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz findet man eine Mediatorenliste (alle MediatorInnen nach Fachgebieten), und zwar unter [www.mediatoren.justiz.gv.at](http://www.mediatoren.justiz.gv.at)

Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten bzw. 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.



## Erklärung über das Ergebnis des Mediationsverfahrens (Formular 3)

Das Mediationsverfahren ist gem. § 134 Abs. 6 NÖ LAO aus folgendem Grund beendet:

Bitte ankreuzen:

a) Der Lehrberechtigte erklärt sich bereit, das Lehrverhältnis fortzusetzen:	<input type="radio"/>
b) Der Lehrling erklärt, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen:	<input type="radio"/>
c) Der (die) MediatorIn erklärt das Mediationsverfahren für beendet:	<input type="radio"/>
d) Das Mediationsverfahren endet mit Zeitablauf (Voraussetzung: zumindest ein Mediationsgespräch)	<input type="radio"/>

Datum der Beendigung der Mediation:	
Unterschrift des Lehrberechtigten:	
Unterschrift des Mediators (der Mediatorin)	
Unterschrift des Lehrlings (jedenfalls bei b) erforderlich)	

### **Ausbildungsübertritt gemäß § 134 NÖ LAO:**

**Abs. 6:** Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf die Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des elften oder 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder dessen Vertretung eine mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.



## Außerordentliche Auflösung/ Ausbildungsübertritt gem. § 134 NÖ LAO (Formular 4)

Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen, eigenhändig unterschreiben:

<b>Lehrberechtigter:</b>	
Adresse des Lehrbetriebes: (PLZ, Ort, Straße)	
<b>Lehrling:</b>	
Adresse des Lehrlings: (PLZ, Ort, Straße)	
SV-Nummer des Lehrlings:	
Geschlecht des Lehrlings:	
Familienstand des Lehrlings:	
Staatsangehörigkeit des Lehrlings:	
<b>Gesetzliche® Vertreter:</b> (Vor- und Familienname beider Elternteile, sofern erziehungsberechtigt)	
Adresse des (der) ges. Vertreter(s):	
Lehrberuf:	
Lehrzeitbeginn:	
Lehrvertragsnummer:	
<b>Beendigungsdatum:</b> (entweder letzter Tag des 12. Monats oder des 24. Monats der Lehrzeit)	

<b>Datum und Unterschrift des Lehrberechtigten:</b> (erforderlich, wenn Lösung durch den Lehrberechtigten erfolgt)	
<b>Datum und Unterschrift des Lehrlings:</b> (erforderlich, wenn Lösung durch den Lehrling erfolgt)	
<b>Datum und Unterschrift der (des) gesetzlichen Vertreter(s):</b> (erforderlich, wenn der Lehrling das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn Lösung durch den Lehrling erfolgt)	

Die schriftliche Auflösungserklärung ist nachweislich ein Monat vor dem Beendigungsdatum, also am letzten Tag des 11. oder 23. Lehrmonats zu übergeben bzw. zuzusenden. (entweder mit Rückbestätigung zu übergeben oder zeitgerecht eingeschrieben zuzusenden), und zwar an:

- Lehrling
- Gesetzliche(n) Vertreter (wenn der Lehrling noch minderjährig ist)
- Lehrberechtigten
  
- Außerdem ist eine Kopie der Formulare 3 und 4 unverzüglich an die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu senden (Auch per Fax über 05 0259 95 26403 oder Mail über [lfa@lk-noe.at](mailto:lfa@lk-noe.at) möglich)